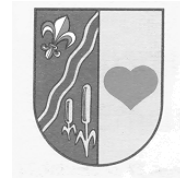


Gemeinde Barnstedt

Der Gemeindedirektor



Aktenzeichen: 19 50
Barnstedt, den 23.11.2006

Hauptsatzung

der Gemeinde Barnstedt, Landkreis Lüneburg vom 02.11.2001

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 02.11.2001 folgende Hauptsatzung, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barnstedt vom 30.11.2001 und die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnstedt vom 29.01.2007, beschlossen:

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Barnstedt“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Ilmenau an.
- (3) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 13 NGO benannt:

Barnstedt
Kolkhagen

§ 2 Wappen, Farben, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt folgendes Wappen:
Im gespaltene Schild im rechten grün, durch einen blauen, goldgeränderten Wellenbalken schräglinks geteilten Feld oben eine rotsilberne Linie und unten zwei ungleiche große Moor-
kolben, im linken goldenen Feld ein rotes Herz.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Bezeichnung:
Gemeinde Barnstedt, Landkreis Lüneburg und das Gemeindewappen.

§ 3 Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Rates werden von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung und des Nds. Kommunalwahlgesetzes gewählt, männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weibliche die Bezeichnung „Ratsfrau“.
- (2) Die Ratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten, Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Ratsmitglieder beschränkt wird, nicht gebunden. Die Vorschriften der §§ 25 bis 28 NGO für ehrenamtlich Tätige finden gemäß § 39 (3) NGO auf Ratsmitglieder Anwendung.

§ 4 Aufgaben des Rates

(1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 40 (1) NGO zugewiesenen oder sonst durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und Angelegenheiten der Gemeinde, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes 500,00 € übersteigt.

(3) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Bürgermeister/Gemeindedirektor im Sinne des § 40 (1) Nr. 18 NGO beschließt der Rat nur, wenn es sich nicht um Verträge nach feststehenden Tarifen handelt oder der Vermögenswert des Vertrages 300,00 € übersteigt.

§ 5 Fraktionen und Gruppen im Rat

(1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.

(2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.

§ 6 Verwaltungsausschuss

Es wird kein Verwaltungsausschuss gebildet nach § 69 Abs. 2 NGO.

§ 7 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den 1. oder 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 8 Einwohnerversammlung

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 10 Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Barnstedt oder der Samtgemeinde Ilmenau während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel beim Feuerwehrhaus in Barnstedt, nachrichtlich an der Bekanntmachungstafel im Ortsteil Kolkhagen.

§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 02.11.2001 in Kraft. Die Hauptsatzung vom 03.12.1996 tritt außer Kraft.

Barnstedt, den 02.11.2001

Gemeinde Barnstedt
Bürgermeister

Hinweis:

Bei der obigen Hauptsatzung handelt es sich um eine „Lesefassung“, das heißt, die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2001 und der Satzung über die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 29.01.2007 sind eingearbeitet.